



ZEICHENERKLÄRUNG

- A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
 - FESTZULEGEND: STRASSEN- U. GRÜNLÄCHEN-BEGRENZUNGSLINIE
 - ZWINGENDE VORDERE BAUGRENZE
 - SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN (Go)
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (St)
 - FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
 - BREITE DER STRASSEN-, WEGE- U. VORGARTENFLÄCHEN
 - ZWINGEND 1 VOLLGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACH = GESCHOSS, SATTELDACH ÜBER 50°, TRAUFGÄHNE 3,50 m (ID)
 - ZWINGEND UNTERGESCHOSS U. 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-32°, TRAUFGÄHNE BERGS. 3,50 m, TALSSEITIG 5,00 m (UI)
 - HÖCHSTENS 2 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-32°, TRAUFGÄHNE 6,30 m (II)
 - SCHUTZFLÄCHE, DIE VON BEBAUUNG, BEWEGUNG U. ABLAGERUNGEN ÜBER 0,80 m ÜBER DER FAHRBAHN FREIZUHALTEN IST.
 - TEKTUR GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS V. 16.06.80: ZWINGEND 1 VOLLGESCHOSS, JEDOCH KELLERDECKEN-OBERKANTE MINDESTENS 1,50 m ÜBER STRASSEN-OBERKANTE LIEGEND, D.H. KEINE ANBÖSCHUNG DES KELLERGESCHOSSES SONST WIE (II)!
- B) FÜR DIE HINWEISE**
- BEBESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
 - FLURSTÜCKSNUMMERN
 - HAUPTVERSÖRGNUNGSLEITUNGEN
 - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
 - VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- STRASSEN-REGELPROFILE:**
- 5 = 3,0 m FAHRBAHN, 1,5 m GEGEISIG, 0,5 m BORDKANTE
 - 8 = 5,5 m " " " 1,2 m GEGEISIG
 - 9 = 6,0 m " " " 2,45 m GEGEISIG
- KREISSTRASSE:**
- 5,0 m FAHRBAHN
 - 1,0 m GEGEISIG
 - 1,0 m VORGARTEN

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GASTSTÄTTEN. AUSNAHMENSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEWERBE- U. HANDWERKS-BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG ODER ZWICKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BAUGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN.
- 2) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 3) STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
- 4) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMENSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELIEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
- 5) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BEI OFFENER BAUWEISE 500qm
- 6) ABSTANDSREGELUNG
 (EITL) MINDESTGRENZABSTAND BEI ID = 3,0 m ; UI = 3,5 m ; II = 4,5 m
 (SEITL) MINDESTGEBÄUDEABSTAND BEI ID = 6,0 m ; UI = 7,0 m ; II = 9,0 m
 EINE ANDERE REGELUNG DES GRENZABSTANDES IST MIT ZUSTIMMUNG BEIDER NACHBARN ZULÄSSIG, WENN DER MINDESTGEBÄUDEABSTAND NICHT UNTERSCHRITTEN WIRD.

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 16.9.1966 BIS 16.10.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MÖMLINGEN, DEN 31.10.1966

J. Müller
(BÜRGERMEISTER)

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 1.9.1966 GEM. § 10 BBAUG AM 28.10.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖMLINGEN, DEN 31.10.1966

J. Müller
(BÜRGERMEISTER)

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BBAUG VOM 28.9.1967 BIS 11.12.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 27.9.1967 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 BBAUG AM 27.9.1967 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MÖMLINGEN, DEN 13.11.1967

J. Müller
(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBAUG mit RE vom 16.11.1966 Nr. IV/3. 918 u. 318 Würzburg, den 28.11.1966 Regierung von Unterfranken

W. Goldhammer

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖMLINGEN LKR. OBERNBURG FÜR DAS GEBIET "IN DER SCHINDKAUT-ABGANG-AMPELÄCKER," M. 1:1000

ASCHAFFENBURG, DEN 29.9.1965
GEÄNDERT 1.9.1966

WILLI GOLDHAMMER
BRUNNEN ARCHITECT
DIPLOM-INGENIEUR
ASCHAFFENBURG
ERBSENGASSE 9 TEL. 22005